



Foto: AdobeStock/flowerfiare

Praxistipp

Trinkgelder und Kassenführung

Was gilt es bei der Kassenführung zu beachten, wenn Trinkgelder vereinnahmt werden?

Berlin, 02.08.2022

Ansprechpartnerin: Daniela Jope
+49 30 20619-294
jope@zdh.de

Das Honorieren einer besonderen Dienstleistungsqualität mit einem Trinkgeld hat eine lange Tradition und kommt in der Praxis sehr häufig vor. Die ordnungsmäßige Behandlung von erhaltenen Trinkgeldern im Rahmen der Kassenführung ist regelmäßig ein Prüfungsfeld der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschaun. Gerade die vom Arbeitgeber bzw. Betriebsinhaber¹ vereinnahmten Trinkgelder werden nach den Prüfungserfahrungen der Finanzverwaltung vielfach weder aufgezeichnet noch versteuert. In der Folge kommt es zu Schätzungen oder im ungünstigsten Fall zur Einleitung von Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wie werden Trinkgelder zutreffend eingeordnet und steuerlich ordnungsmäßig dokumentiert? Diese Frage sollen die nachfolgenden Ausführungen beantworten und damit den Betriebsinhaber unterstützen. Es empfiehlt sich, mit dem Steuerberater die Einzelheiten der individuell vorhandenen Fallkonstellationen zu besprechen, damit alles korrekt umgesetzt wird. Besondere Einzelfälle wie z. B. die Einordnung von Bedienungszuschlägen, Trinkgeld bei Beauftragung eines Lieferservice sowie die Behandlung von Trinkgeldern beim Trinkgeldgeber sind nicht Inhalt dieser Ausarbeitung.

Trinkgeld für Mitarbeitende

Im Grundsatz sind Trinkgelder steuerpflichtig, da diese als Entgelt für eine erbrachte Leistung gezahlt werden. Jedoch sind gemäß [§ 3 Nr. 51 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) solche Trinkgelder steuerfrei, die **anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer** (dies gilt auch für GmbH-Geschäftsführer und entgeltlich beschäftigte nahe Angehörige) **von Dritten freiwillig, ohne dass ein Rechtsanspruch² auf diese besteht und zusätzlich zum Betrag gegeben werden**, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist. Unschädlich ist der Anspruch des Mitarbeitenden gegen den Betriebsinhaber auf Auszahlung der Trinkgelder, wenn es zur Vermischung der Trinkgelder mit den Geschäftsgeldern kommt, z. B. im Kellnerportemonnaie.³

Hinweis: Für die Steuerfreiheit dieser Trinkgelder sind die Höhe des Trinkgeldes und die Art der Zahlung (bar/unbar) unbeachtlich. Ferner ist die Entgegennahme von entsprechenden Trinkgeldern unabhängig davon möglich, ob ein persönlicher Kontakt zwischen dem Trinkgeldgeber und dem Trinkgeldnehmer besteht. Der Mitarbeitende muss aber nachvollziehbar einen Beitrag zu der Arbeitsleistung erbracht haben, für den sich der Trinkgeldgeber erkenntlich zeigt.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

² Tarifvertragliche Regelungen, welche die Verteilung und die Auskehrung durch den Arbeitgeber beinhalten, führen nicht zu einem Rechtsanspruch (BFH, Urteil vom 18.6.2015, VI R 37/14, BStBl. 2016 II, S. 751).

³ Hilbert, „Ein Prosit dem Trinkgeld!“ Zur steuerrechtlichen Behandlung freiwilliger Kundenzahlungen, BBK 2018, S. 670.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert diese Fallgestaltung: Der Betriebsinhaber stellt sich mit einer Regelung **beherrschend** hinsichtlich der Trinkgeldzahlungen zwischen die Mitarbeitenden und den zahlenden Dritten. In diesen Fällen liegt **kein** steuerfreies Trinkgeld vor.⁴ Ein sog. **unechtes Trinkgeld** liegt vor, wenn **arbeitsrechtliche Vereinbarungen** zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden bestehen, die Sondervergütungen durch Dritte regeln oder festschreiben. Unerheblich ist in diesen Fällen, ob die Dritten die Trinkgeldzahlungen freiwillig zahlen, oder ob diese vertraglich geschuldet ist.⁵

Für echtes Trinkgeld darf **kein Rechtsanspruch** des Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber **auf Auszahlung des Trinkgeldes** bestehen.⁶ Unschädlich ist, wenn der Arbeitgeber nur treuhänderisch und aus Gefälligkeit die Weitergabe und Verteilung der Trinkgelder an die Mitarbeitenden übernimmt. Der Modus und Verteilungsschlüssel können jedoch tarifvertraglich geregelt sein.⁷

Die bisherige Rechtslage, nach der die Trinkgelder von Arbeitnehmern weder in handschriftlichen Aufzeichnungen noch in den elektronischen Aufzeichnungssystemen, z. B. Registrier- oder PC-Kasse, des Betriebsinhabers aufgezeichnet werden mussten,⁸ ist aufgrund der Neuregelungen des sog. Kassengesetzes (hier: Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht eines jeden Geschäftsvorfalles) nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr gültig. Nunmehr müssen **bar erhaltene Trinkgelder an Mitarbeitende** zur Sicherstellung der Kassensturzfähigkeit als separater Geschäftsvorfall in der Kasse erfasst werden. Dies gilt nur, wenn und insoweit die Trinkgelder nicht physisch getrennt vom betrieblichen Bargeldbestand aufbewahrt werden. **Werden Trinkgelder von Arbeitnehmern in den Geldbestand der Kasse überführt, sind sowohl die Vereinnahmung der Trinkgelder als auch die nachgelagerte Auszahlung über das elektronische Aufzeichnungssystem zu erfassen und über die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abzusichern.**

Bei Erhalt von **unbaren Trinkgeldern** durch Mitarbeitende werden auch diese über das elektronische Aufzeichnungssystem erfasst und der Geschäftsvorfall ist mittels der TSE abzusichern. Die spätere Auszahlung der Trinkgelder an die Mitarbeitenden durch den Betriebsinhaber (Kontoinhaber) führt grundsätzlich nicht zum Verlust der Steuerfreiheit auf Seiten des Mitarbeitenden.⁹

⁴ Hilbert, a.a.O., S.672.

⁵ Hilbert, a.a.O., S.671.

⁶ So z. B. beim Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe.

⁷ BFH Urteil v. 18.06.2015 - VI R 37/14 BStBl 2016 II S. 751;

⁸ [FG Köln vom 27.1.2009](#), EFG 2009, S. 1092.

⁹ [BFH-Urteil vom 18.06.2015](#), BStBl. II 2016, S. 751.

Hinweis: Sowohl Vereinnahmung als auch die Weiterleitung der Trinkgelder an die Mitarbeiter sind jeweils separate Geschäftsvorfälle, die in den Kasseneinzeldaten dokumentiert werden müssen. Diese sollten auch in den elektronischen Aufzeichnungssystemen vom Kassenfachhändler entsprechend programmiert werden. Gemäß der DSFinV-K¹⁰ sollte der Geschäftsvorfall-Typ „TrinkgeldAN“ programmiert werden, über den dann die o. g. Geschäftsvorfälle erfasst werden können.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert diese Fallgestaltung: Wird gegenüber dem Kunden neben der Hauptleistung auch das erhaltene Trinkgeld des Mitarbeitenden quittiert, muss dieser Teil des Gesamtentgelts **ohne Umsatzsteuer** ausgewiesen werden. Ansonsten wird die Umsatzsteuer gemäß § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) geschuldet. Dies gilt auch bei sog. Kleinbetragsrechnungen. Es ist zu empfehlen, mit dem Kassenfachhändler das Trinkgeldhandling zu besprechen, damit eine korrekte Umsetzung in der Kasse (u.a. auch in Bezug auf die Gestaltung des Kassensbons oder Bewirtungskostenrechnungen) erfolgt.

- **Praxisbeispiel:** Marina ist alleinige Servicekraft in einem Café. Die Vereinnahmung von unbaren Trinkgeldern wird in der Kasse als „Trinkgeld AN“ 0 % Umsatzsteuer“ erfasst. Das bare Trinkgeld und die Einnahmen des Tages verbleiben für die Dauer ihrer Arbeitszeit in ihrem Kellnerportemonnaie. Am Schichtende druckt sie ihren Kellnerbericht (= Kellnerselbstabrechnung) aus. Auf diesem wird – ordnungsgemäße Erfassung vorausgesetzt – das Trinkgeld entsprechend ausgewiesen. Danach entnimmt sie dem Portemonnaie sowohl das bare als auch das unbare Trinkgeld und führt das verbleibende Geld dem Kassenbestand zu. Die Summe des unbaren Trinkgeldes kann dem Kellnerbericht (s.o.) entnommen werden, da dieser die Höhe der unbaren Trinkgelder ausweist. Für das unbare Trinkgeld fertigt Marina einen Beleg, den der Betriebsinhaber bei der Kassenabrechnung zur Feststellung der Tageseinnahmen berücksichtigt. Hier sollen Sie mit Ihrem Kassenhändler überlegen, ob die Möglichkeit besteht, eine Taste „ENTNAHME TRINKGELD AN 0% USt“ zu programmieren. Der entsprechende Beleg kann dann von der Mitarbeiterin ausgedruckt und unterschrieben werden. Gleichzeitig erfolgt eine Absicherung über die TSE.

Hinweis: Bare und unbare Geldbestände dürfen nicht vermischt werden, weil daraus falsche Kassenbestände resultieren würden. Infolgedessen ist die Fertigung eines Belegs durch den Mitarbeitenden beibarer Entnahme des unbaren Trinkgeldes unentbehrlich.

Die beim Betriebsinhaber verbleibende Summe der baren und unbaren Einnahmen muss danach im Saldo den gesamten Rechnungspositionen des Mitarbeiters abzüglich des Trinkgeldes entsprechen. Wichtig ist, dass keine Differenzen auftreten, da lediglich das überschüssige Trinkgeld entnommen wurde.

¹⁰ DSFinV-K = Datenschnittstelle der Finanzverwaltung speziell für Kassensysteme. Vergleichbar mit einem Standardjournal

Trinkgeld für den Betriebsinhaber

Trinkgelder, die der Betriebsinhaber für persönlich erbrachte Leistungen erhält, unterliegen der Einkommensteuer des Betriebsinhabers. Dies gilt ebenfalls für Trinkgelder an **unentgeltlich im Betrieb Mitarbeitende Familienangehörige**. In beiden Fällen liegen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle vor, die im Kassensystem zu erfassen und mit der TSE abzusichern sind.

Hinweise: Die DSFinV-K gibt für das Trinkgeld des Betriebsinhabers den separaten **Geschäftsvorfall „Trinkgeld AG“** vor. Unbeachtlich ist, in welcher Zahlart (bar/unbar) die Vereinnahmung erfolgt. Zu beachten ist die korrekte Zuordnung zu den Umsatzsteuerschlüsseln. Die Entnahme bzw. der Abfluss der Trinkgelder erfolgt durch die Geschäftsvorfalltypen Geldtransit bzw. Privatentnahme.

Werden **papierhafte Einzelaufzeichnungen** in Form der sog. offenen Ladenkasse geführt, muss die Dokumentation handschriftlich auf dem Ursprungsbeleg erfolgen.

Wird hingegen eine **offene Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen** geführt, d. h. die Ermittlung der Tageslosung erfolgt unter Verwendung eines retrograd aufgebauten Kassenberichts, ist der gesamte Kassenbestand einschließlich der Trinkgelder zu zählen und im Kassenbericht zu dokumentieren. Ferner ist die zusätzliche Anfertigung einer gesonderten Dokumentation empfehlenswert. Hierdurch können Verzerrungen der Rohgewinnaufschläge oder etwaiges Streitpotential im Rahmen von Nachkalkulationen der Finanzverwaltung bei Kassen-Nachschauen bzw. Betriebsprüfungen vermieden werden.

Die vereinnahmten Trinkgelder sind als Nebenleistung umsatzsteuerpflichtig, wenn zwischen der Nebenleistung und der Hauptleistung eine innere Verknüpfung besteht. **Der anzuwendende Umsatzsteuersatz richtet sich nach dem Umsatzsteuersatz bzw. der Umsatzsteuersätze der Hauptleistung.** In den Fällen der Kleinunternehmerschaft i. S. d. § 19 UStG darf die Umsatzsteuer weder für die Hauptleistung noch für das Trinkgeld ausgewiesen werden.

Trinkgeld-Pool

Vielfach steht an der Kasse ein wie auch immer geartetes „Behältnis“, in dem die Trinkgelder gesammelt werden. Wird in diesen nicht nur das Trinkgeld für die Mitarbeitenden gesammelt, sondern auch für den Betriebsinhaber, so muss eine zeitgerechte Zählung der Gelder und eine anteilige Aufteilung erfolgen.

Hinweis: Durch eine klare und eindeutige Regelung, welche idealerweise in einer **Verfahrensdokumentation** aufgenommen und von allen Beteiligten unterschrieben wird, können Streitigkeiten vermieden werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Anfertigung einer arbeitsvertraglichen Regelung.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert diese Fallgestaltung: Der Betriebsinhaber übergibt seine persönlich erhaltenden Trinkgelder an seine Mitarbeitenden. In Bezug auf die einkommen- und umsatzsteuerliche Behandlung der Trinkgelder beim Betriebsinhaber ergeben sich keine abweichenden Konsequenzen. Jedoch führt dies bei den Mitarbeitenden zum Zufluss von steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn.

Im Rahmen der **Erstellung einer Bilanz** sind sämtliche Kassenbestände zum Abschlussstichtag auszuweisen. Hierzu gehören auch Trinkgeldkassen, soweit deren Bestände (vollständig oder anteilig) dem Betriebsinhaber zuzurechnen sind. Den Mitarbeitenden zustehende, aber noch nicht weitergeleitete Trinkgelder sind als Verbindlichkeit auszuweisen.

Verfahrensdokumentation

Es wird empfohlen, zum Themenkomplex „Trinkgelder“ Ausführungen in einer Verfahrensdokumentation anzufertigen. Welchen Inhalt eine entsprechende Verfahrensdokumentation enthalten könnte, wird im nachfolgenden **musterhaft** aufgezeigt.

Der Inhalt der Verfahrensdokumentation gibt die „**gelebte Praxis**“ wieder, d. h. bei Änderungen muss diese aktualisiert werden. Änderungen einer Verfahrensdokumentation müssen darüber hinaus historisch nachvollziehbar sein. Ferner ist die **Einhaltung der Aufbewahrungsfrist** (in der Regel 10 Jahre) sicherzustellen.¹¹

Ferner sollte diese auch den Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben werden, um fehlerhafte Erfassungen zu vermeiden. Ergänzend sollte der Erhalt der Trinkgeld-Anweisung von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Alternativ bzw. zusätzlich kann diese zu einer arbeitsrechtlichen Regelung übergeleitet werden. **Bitte sprechen Sie hierzu Ihren Steuerberater an.**

¹¹ [GoBD](#), Rz. 154.

Einleitung

Trinkgelder an Arbeitnehmer sind steuerfrei und brauchen grundsätzlich ausweislich der Rechtsprechung¹² weder in handschriftlichen Aufzeichnungen noch in der Registrierkasse des Arbeitgebers aufgezeichnet zu werden. Die Finanzverwaltung vertritt jedoch die Auffassung, wenn Trinkgelder der Arbeitnehmer nicht getrennt von den übrigen Kasseneinnahmen aufbewahrt werden, sind die Vereinnahmung und Verausgabung zur Gewährleistung der Kassensturzfähigkeit zu dokumentieren sein. Diese Auffassung ist umstritten, insbesondere weil § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV eine Verpflichtung zur Aufzeichnung im Lohnkonto ausdrücklich verneint. Dennoch hat das BMF seine Auffassung erst kürzlich in der [Orientierungshilfe für die Anwendung des § 146a AO und der KassenSichV](#) wiederholt: „Trinkgeld an den Unternehmer sind Teil des Umsatzes und somit zu erfassen. Trinkgeld an Angestellte sind unter dem Aspekt der Kassensturzfähigkeit wichtig, wenn und soweit diese nicht physisch getrennt vom betrieblichen Bargeldbestand aufbewahrt werden. Sofern Trinkgelder in den Geldbestand der Kasse aufgenommen werden, sind Aufzeichnungen hierüber mit einer TSE abzusichern.“

Ertragsteuerpflichtig sind Trinkgelder des Betriebsinhabers einschließlich der für ihn unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen.¹³ Sie sind zudem der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn zwischen der Zahlung und der Hauptleistung des Unternehmers eine innere Verknüpfung besteht. Als umsatzsteuerpflichtige Nebenleistungen sind sie im Kassenendbestand bzw. in der Tageslosung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes¹⁴ teilt das Trinkgeld das Schicksal der Hauptleistung.

Hinweis: Auch hier wird eine gesonderte Aufzeichnung vorgeschlagen, da die nicht getrennte Verbuchung von Trinkgeldern und Umsatzerlösen Auswirkung auf den erklärten Rohgewinnaufschlagsatz hat (!).

Gibt ein Arbeitgeber sein Trinkgeld an seine Angestellten weiter, führt dies zu Betriebs-einnahmen beim Arbeitgeber und zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeits-lohn beim Arbeitnehmer.

¹² [FG Köln vom 27.01.2009](#), EFG 2009, S. 1092.

¹³ Assmann, Besteuerung des Hotel- und Gaststättengewerbes, 6. Auflage 2011, Rz. 1408.

¹⁴ i. d. R. 5 %/ 7 % oder 16 %/ 19 %.

Vor diesem Hintergrund gelten folgende Trinkgeld-Regelungen:

■ **Trinkgeld an Betriebsinhaber:**

Werden Trinkgelder für persönlich erbrachte Leistungen des Betriebsinhabers gezahlt, wird die Vereinnahmung als gesonderter Geschäftsvorfall „Trinkgeld AG“ im Kassensystem erfasst.

- Variante 1: Erhaltene Trinkgelder werden (freiwillig) an die Mitarbeitenden weitergeben. Die Aufteilung der Trinkgelder wird wie folgt vorgenommen: (Beschreibung des Aufteilungsmaßstabes). Der Zufluss der Trinkgelder wird aufgezichnet und als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn bei den jeweiligen Mitarbeitenden behandelt.
- Variante 2: Erhaltene Trinkgelder verbleiben beim Betriebsinhaber.

■ **Trinkgeld an Mitarbeitende:**

Hinweis: Da der Erhalt von Trinkgeldern von Mitarbeitenden auf vielfältige Weise in der Praxis erfolgt, dienen die nachfolgenden Ausführungen lediglich der Orientierung.

Die von Mitarbeitenden anlässlich einer Arbeitsleistung von Dritten freiwillig und ohne, dass ein Rechtsanspruch besteht, erhaltenen zusätzlich zu dem geschuldeten Betrag gezahlten Gelder, sind steuerfreie Trinkgelder nach § 3 Nr. 51 EStG und werden entsprechend behandelt. Werden entsprechende Trinkgelder an unbezahlt arbeitende Familienangehörige gezahlt, werden diese als steuerpflichtige Einnahmen behandelt.

- Variante 1: Das erhaltene Trinkgeld (bar und unbar) wird als separater Geschäftsvorfall in der Kasse erfasst. Für mitarbeitende Familienangehörige erfolgt eine gesonderte Erfassung in der Kasse, soweit diese unentgeltlich im Betrieb beschäftigt sind.

Hinweis: Empfehlenswert ist die Einrichtung einer gesonderten Taste. Alternativ kann auch die Taste „Trinkgeld AG“ verwendet werden

Am Ende des Arbeitstages werden die bar erhaltenen Trinkgelder an die Mitarbeitenden ausgekehrt. Die Auskehrung der Trinkgelder wird als separater Geschäftsvorfall in der Kasse erfasst. Die unbar erhaltenen Trinkgelder werden am Ende eines jeden Monats an die Mitarbeitenden überwiesen.

Hinweis: Diese Vorgehensweise einer zeitlichen Auskehrung der Trinkgelder an die Mitarbeitenden ist nicht zwingend. Wichtig ist, dass die Auskehrung von bar erhaltenen Trinkgeldern, welche in bar an die Mitarbeitenden ausgezahlt werden, in der Kasse als eigenständiger Geschäftsvorfall erfasst werden.

Empfehlenswert ist eine Regelung, die optimal an die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten angepasst ist.

- Variante 2: Es erfolgt keine Erfassung des bar erhaltenen Trinkgeldes in der Kasse als eigenständiger Geschäftsvorfall. Die Mitarbeitenden quittieren das bar erhaltene Trinkgeld gegenüber dem Kunden auf dem Kassensbeleg. Hierfür ist das entsprechend ausgewiesene „Freitextfeld“ zu nutzen. Unbar erhaltene Trinkgelder werden gesondert als eigener Geschäftsvorfall „Trinkgeld AN“ erfasst.

Hinweis: Diese Vorgehensweise erleichtert die Abrechnung der entsprechenden Trinkgelder.

Alternative a): Werden Trinkgelder in bar vereinnahmt, werden diese unmittelbar nach Erhalt vom Bargeldbestand der Geschäftskasse separiert. Für die weitere Aufbewahrung wird das Trinkgeld in das hierfür bestimmte „Behältnis“ des jeweiligen Mitarbeitenden gelegt.

Unbar erhaltene Trinkgelder eines Arbeitstages werden dem Kellnerbericht oder dem Z-Bon entnommen und am Ende eines jeden Monats an die Mitarbeitenden überwiesen.

Hinweis: Die unbar erhaltenen Trinkgelder können auch am Ende eines jeden Arbeitstages der Kasse entnommen werden. Hier ist eine Erfassung der Auszahlung als eigener Geschäftsvorfall vorzunehmen.

Alternative b): Werden Trinkgelder in bar vereinnahmt und im Kellnerportemonnaie aufbewahrt, wird am Ende des jeweiligen Arbeitstages der Bestand der Einnahmen abzüglich der erhaltenen Trinkgelder (bar und unbar) der Geschäftskasse zugeführt.

Für die unbaren Trinkgelder wird ein Beleg durch den Mitarbeitenden erstellt. Der Beleg wird zu den Kassenaufzeichnungen genommen. Sofern dies im Kassensystem erfassbar ist, wird ein Beleg erstellt und von dem Mitarbeitenden unterschrieben. Der unterschriebene Beleg wird zu den Unterlagen der Kassenführung genommen.

Hinweis: Diese Vorgehensweise setzt die konkrete Nachvollziehbarkeit der Trinkgeldflüsse zu den einzelnen Mitarbeitenden voraus, ansonsten wäre die Zuführung zu einem sog. Pool sinnvoll.

- Variante 3: Es werden weder die baren noch die unbaren Trinkgelder, die Mitarbeitende erhalten, in der Kasse erfasst.

Werden Trinkgelder in bar vereinnahmt, werden diese unmittelbar nach Erhalt vom Bargeldbestand der Geschäftskasse separiert. Für die weitere Aufbewahrung wird das Trinkgeld in das hierfür bestimmte „Gefäß“ des jeweiligen Mitarbeitenden gelegt. Es kommt daher nicht zu einer gemeinsamen Aufbewahrung zusammen mit dem betrieblichen Bargeldbestand.

Das Trinkgeld, welches unbar bezahlt wurde, wird durch den Abgleich der Gesamterlöse mit den EC-Belegen und dem Kassensbetrag ermittelt.

■ **„Pool“-Trinkgeld:**

Die Trinkgelder der Mitarbeitenden werden nach Erhalt in ein gesondertes „Behältnis“ (Bezeichnung) gelegt und dort aufbewahrt.

Hinweis: Zu beachten ist, dass auch bei „Pool“-Trinkgeldern Ausführungen zur Erfassung der erhaltenen Trinkgelder zu machen sind (s.o.)

Variante 1: An den erhaltenen Trinkgeldern ist der Betriebsinhaber beteiligt. Der Aufteilungsmaßstab der „Pool“-Trinkgelder wurde gemeinsam festgelegt. Danach erfolgt die Aufteilung wie folgt: Die Trinkgelder werden täglich/wöchentlich/monatlich gezahlt und zwischen allen Beteiligten aufgeteilt.

Hinweis: Wichtig sind eine **zeitnahe Zahlung und Aufteilung**, da die Trinkgelder für den Betriebsinhaber in der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erfassen sind.

Variante 2: An den erhaltenen Trinkgeldern ist der Betriebsinhaber nicht beteiligt. Den Aufteilungsmaßstab der „Pool“-Trinkgelder haben die Mitarbeitenden gemeinsam festgelegt. Danach erfolgt die Aufteilung zwischen (sinnvoll ist eine allgemeine Bezeichnung – z. B. Mitarbeitenden aus dem Bereich Service etc., um mehrfache Aktualisierungen bei Mitarbeiterwechseln zu vermeiden) im Verhältnis (z. B. zu jeweils gleichen Teilen) und wird ausgezahlt (z. B. am Ende eines jeden Arbeitstages).

Hinweis: Die gemeinsame Vereinbarung des Aufteilungsmaßstabs ist nicht zwingend, so dass bei einem Mitarbeiterwechsel keine Anpassungen erforderlich sind.

Diese Ausarbeitung hat den Stand August 2022. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Der ZDH übernimmt dennoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt und/oder Steuerberater.

Ansprechpartner/in: Daniela Jope
Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-294
jope@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de